

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23. Juli 1998 die folgende

**Hauptsatzung
der Stadt Backnang**

beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1

Verfassung

- (1) Der Gemeinderat und die/der Oberbürgermeister/in sind die Verwaltungsorgane der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 26 Stadträten/innen.

§ 2

Beschließende Ausschüsse

- Zusammensetzung -

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden die nachstehend genannten beschließenden Ausschüsse gebildet, die neben der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r die nachstehend in Spalte 3 genannte Zahl von Stadträten/innen haben:

	Name des beschließenden Ausschusses	Zahl der Stadträte/innen
1	Verwaltungs- und Finanzausschuss	12
2	Ausschuss für Technik und Umwelt	12
3	Jugend- und Sozialausschuss	12
4	Umlegungsausschuss	5

- (2) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche/r Stellvertreter/in). Ist auch die/der persönliche Stellvertreter/in verhindert, so tritt bei den Fraktionen an seine Stelle die/der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommene Stellvertreter/in (Stellvertreter/innen nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.
- (3) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen neu zu bestellen.

- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen.

§ 3

**Stellvertreter der/des
Oberbürgermeisters/in**

Als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die/den Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die/der Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen oder der/dem Oberbürgermeister/in übertragen hat.
- (2) Die Stadtentwässerung und die Baulandentwicklung werden als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in den Betriebsatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der/des Oberbürgermeisters/in, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 6

**Allgemeine Zuständigkeiten der
beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, insbesondere in den in § 9 genannten Angelegenheiten.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so muss sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt.

- Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
 - (4) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat beschließen.
 - (5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so entscheidet der Gemeinderat.
 - (6) In Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
 - (7) Die Absätze 2 bis 5 finden auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) allgemeine Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Gemeinderats, gemeinderätlicher Ausschüsse und der Ortschaftsräte
 - c) Organisation
 - d) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- und Prüfungswesen
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Wirtschaftsförderung
 - g) Kulturangelegenheiten
 - h) Schulen und Sport
 - i) Grundstücksangelegenheiten
 - j) Friedhofswesen (Verwaltungsangelegenheiten)
 - k) Rechtsangelegenheiten sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - l) alle Angelegenheiten der städtischen Bäder
 - m) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) allgemeine bauliche und technische Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, Neubau, Umbau, Erneuerung, Unterhaltung
 - c) Städtebauliche Planungen und Verkehrsplanung und Luftqualität
 - d) Klimaschutz
 - e) Angelegenheiten des Baurechts
 - f) Denkmalschutz
 - g) Stadtsanierung (technischer Teil)
 - h) Grünflächen und Spielplätze
 - i) Bauhof und Fuhrpark
 - j) Vermessungswesen
 - k) Öffentliche Gewässer
 - l) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
 - m) Abfallbeseitigung
 - n) Feuerlöschwesen
 - o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- (3) Der Jugend- und Sozialausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) Soziale Angelegenheiten
 - b) Allgemeine Familienangelegenheiten
 - c) Allgemeine Angelegenheiten der Jugend
 - d) Kindergärten, Jugendhäuser, Jugendzentren
 - e) Angelegenheiten älterer Menschen
 - f) soziale Ausländerangelegenheiten
 - g) Schuldnerberatung
 - h) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- (4) Der Umlegungsausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die ihm nach dem Baugesetzbuch zukommenden Aufgaben wahr.
 - n) Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
 - o) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

§ 8

Zuständigkeit der/des Oberbürgermeisters/in

- (1) Die/Der Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäÙe Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäÙigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.
- (2) Die/Der Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - 2. die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben
 - 3. die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Der/Dem Oberbürgermeister werden die in § 9 näher genannten Aufgaben nach § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
			bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	75	75	500	500
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	100	100	500	500
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100	100	500	500
	b) Vergabe von Aufträgen nach VOB an den wirtschaftlich günstigsten Bieter bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenschläge und im Rahmen des Vermögensplans.	unbegrenzt	-	-	-

4	Erwerb und VeräuÙerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die VeräuÙerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	75	75	500	500
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	30	30	unbegrenzt	-
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	25	25	unbegrenzt	-
7	Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen im Einzelfall	25	25	500	500
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	25	25
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	50	50	500	500
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	25		25	500
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30	30	500	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30		30	500

12	Gewahrung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u.. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemeinen Grundsatzen			500
13	Gewahrung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	5	5	50	50
14	a) uber- und auerplanmaigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall	30	30	500	500
	b) uber- und auerplanmaigen Verpflichtungsermachtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermachtigungen im Einzelfall	30	30	500	

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren

Zustandigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zustandigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zustandigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ ubertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberburgermeister/in	Ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschaftigten und Beamten/innen, die nicht nur vorubergehende Ubertragung einer anders bewerteten Tatigkeit bei Beschaftigten und Festsetzung der Vergutung	Egr. 1 - 11 Zeitvertrage bis zu 2 Jahre bis S 15 bis A 11	Egr. 12 - 15 Leiter/in Stadtbucherei Leiter/in Stadtarchiv Leiter/in Baubetriebshof Gesamtleiter/in der stadtischen Kindertagesstatten S 16-18 Zeitvertrage uber 2 Jahre A 12 bis A 15 ausgenommen Amtsleiter/innen	FW-Kommandant/in Leiter/in Jugendmusikschule Wirtschaftsforderer/in Leiter/in Stadtmarketing Amtsleiter/innen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Manahmen bei Personen in Elternzeit oder Beurlaubung, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontaren/innen und Praktikanten/innen	x		
3	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsatzlich	x bei Regelung durch Satzung

4	Entscheidung über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Satzungsbeschluss		x	x
5	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist			x
6	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt			x
7	Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)		x	
8	Zustimmung zu einer Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO		x	
9	Festlegung der Abrechnungsgebiete zur Berechnung des Erschließungsbeitrags		x	
10	Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO	x		

§ 10

Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

III. Ortschaftsverfassung

§ 11

Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Wohnbezirke Heiningen, Maubach, Steinbach, Strümpfelbach und Waldrems ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht in allen Wohnbezirken aus 8 Ortschaftsräten/innen einschließlich der/des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen von § 70 Abs. 2 GemO und im Rahmen des Haushaltsplans folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) über 50.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall, im Falle

des § 9 Abs. 1 Nr. 3 b über 75.000 EUR bis 250.000 EUR.

2. Beschlussfassung im Rahmen der Wertgrenzen nach Abs. 2 Ziffer 1, insbesondere
 - a) Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, von Wirtschaftswegen (Feld- und Waldwege) und von Wanderwegen
 - b) Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen und von Freizeiteinrichtungen
 - c) Erweiterung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Pflege des Ortsbildes
5. Verpachtung der Jagd und des Fischwassers, sofern ein eigener Jagdbogen bzw. ein eigenes Fischwasser besteht
6. Aufhebung bzw. künftige Verwendung von Backhäusern und Viehwaagen
7. Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung.
- (3) Bei Angelegenheiten, die Ortschaften gemeinsam betreffen (z. B. gemeinsamer Friedhof) entscheidet im Konfliktfall der Gemeinderat.

